

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 27 "Am Kraftwerk – Feuerwehr"

#### I.

Der Bebauungsplan Nr. 27 mit Grünordnungsplan "Am Kraftwerk – Feuerwehr" ist vom Gemeinderat am 26.06.2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen worden. Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes geschaffen werden, der den heutigen baulichen und energetischen Ansprüchen genügt. Der Bebauungsplan wurde im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Happurg aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan in Kraft.**

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Luftbild entnommen werden:



#### II.

Jedermann kann den Bebauungsplan i. d. F. vom 26.06.2024 mit der Begründung und die hierzu erstellten Gutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Happurg, Hersbrucker

Str. 6, 91230 Happurg, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenfalls ist er auf der Homepage der Gemeinde Happurg unter

<https://www.happurg.de/rathaus-und-politik/bauleitplanung/> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

#### III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Gemeinde Happurg**



*B. Bogner*

Happurg, 19.12.2024

Bogner  
1. Bürgermeister